



Inhalt:

- 182 Schutz der stillen Tage
- 183 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt
- 184 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 18. Oktober 2017
- 185 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

182 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

- Allerheiligen (01. November 2017),
- Volkstrauertag (19. November 2017)
- Buß- und Betttag (22. November 2017)
- Totensonntag (26. November 2017)
jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Heiliger Abend (24. Dezember)
von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind, z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere.

Am Buß- und Betttag sind zusätzlich keine Sportveranstaltungen erlaubt.

Eichstätt, 13.10.2017
Landratsamt Eichstätt
gez. K o n r a d , Oberregierungsrätin

183 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 16. Oktober 2013 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2013), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12. Oktober 2016 (Amtsblatt Nr. 42 vom 21.10.2016):

§ 1 Änderung

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt:

Restmülltonne	Monatl. Gebühr	Vierteljährl. Gebühr
60 L vierzehntägige Abholung	6,00 €	18,00 €
120 L vierzehntägige Abholung	9,70 €	29,10 €
240 L vierzehntägige Abholung	18,00 €	54,00 €
1100 L vierzehntägige Abholung	83,40 €	250,20 €
1100 L wöchentliche Abholung	166,90 €	500,70 €
1100 L vierwöchentl. Abholung	41,70 €	125,10 €

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die einzelne Abfuhr (z.B. Sonderleerung, Nachleerung) von Restmüllgefäßen beträgt die Gebühr:

Restmülltonne	Einzelgebühr
60 L	5,00 €
120 L	6,85 €
240 L	11,00 €
1100 L	43,70 €

3. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken beträgt:

- für jeden Restmüllsack	3,40 €
- für jeden Papiersack (Papier, Pappe, Kartonagen)	2,00 €

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung am 01.01.2018.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Eichstätt, den 12.10.2017
gez. Anton K n a p p , Landrat

184 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 18. Oktober 2017

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29 Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit

Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Walting die Grundstücke Fl. Nrn. 377 und 378 ganz und aus den Grundstücken Fl. Nrn. 375 und 376 Teilflächen herausgenommen. ⁴Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 18. Oktober 2017
Landkreis Eichstätt
gez. Anton Knapp, Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

185 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

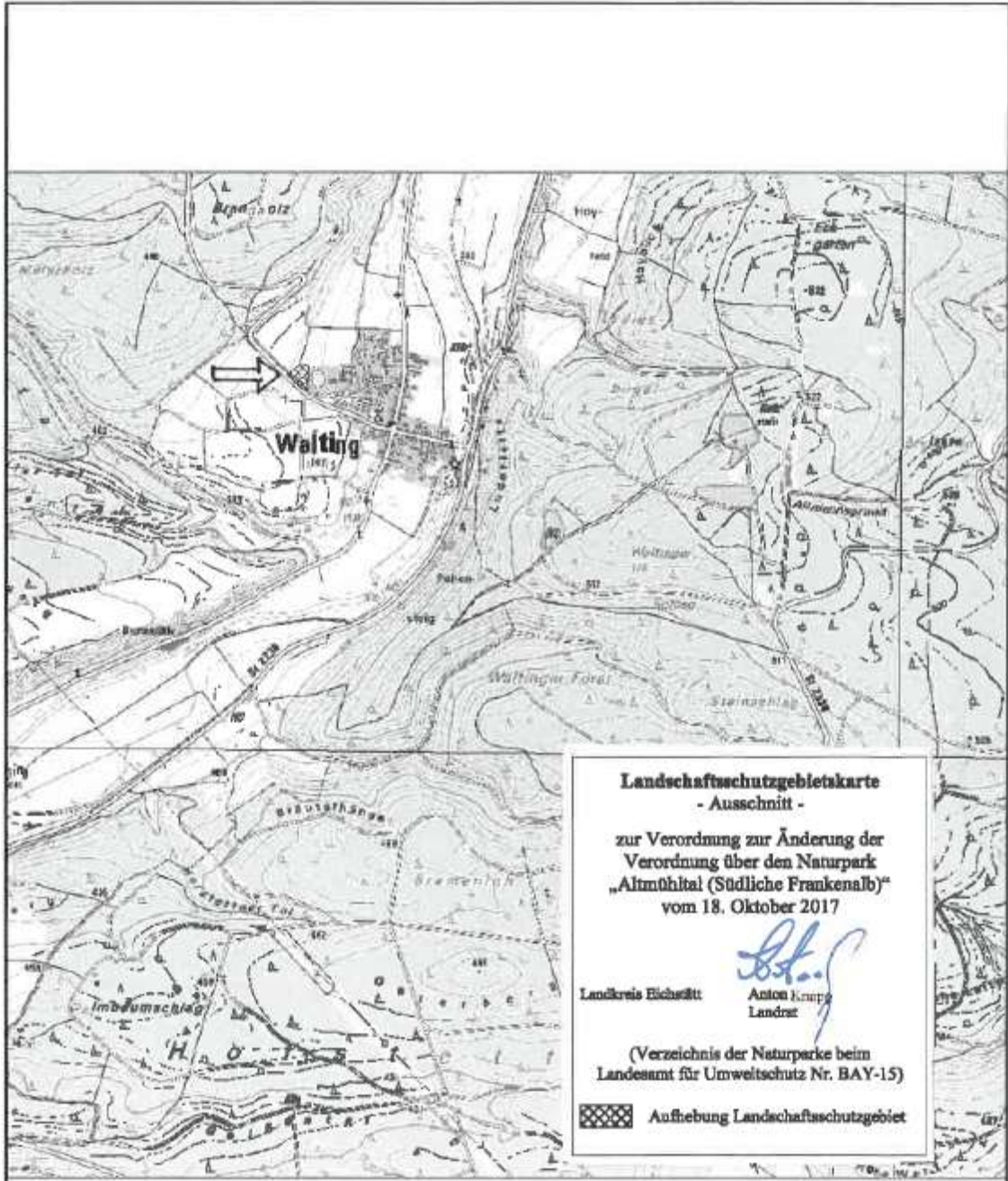
Antragsteller: Rudolf Biehunko
(Wallfahrtskuratien unserer lieben Frau)

Urkundennummer: 3165437942

Eichstätt, 13.10.2017
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla Jutta Kraus

Anlage zu Nr. 184



Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

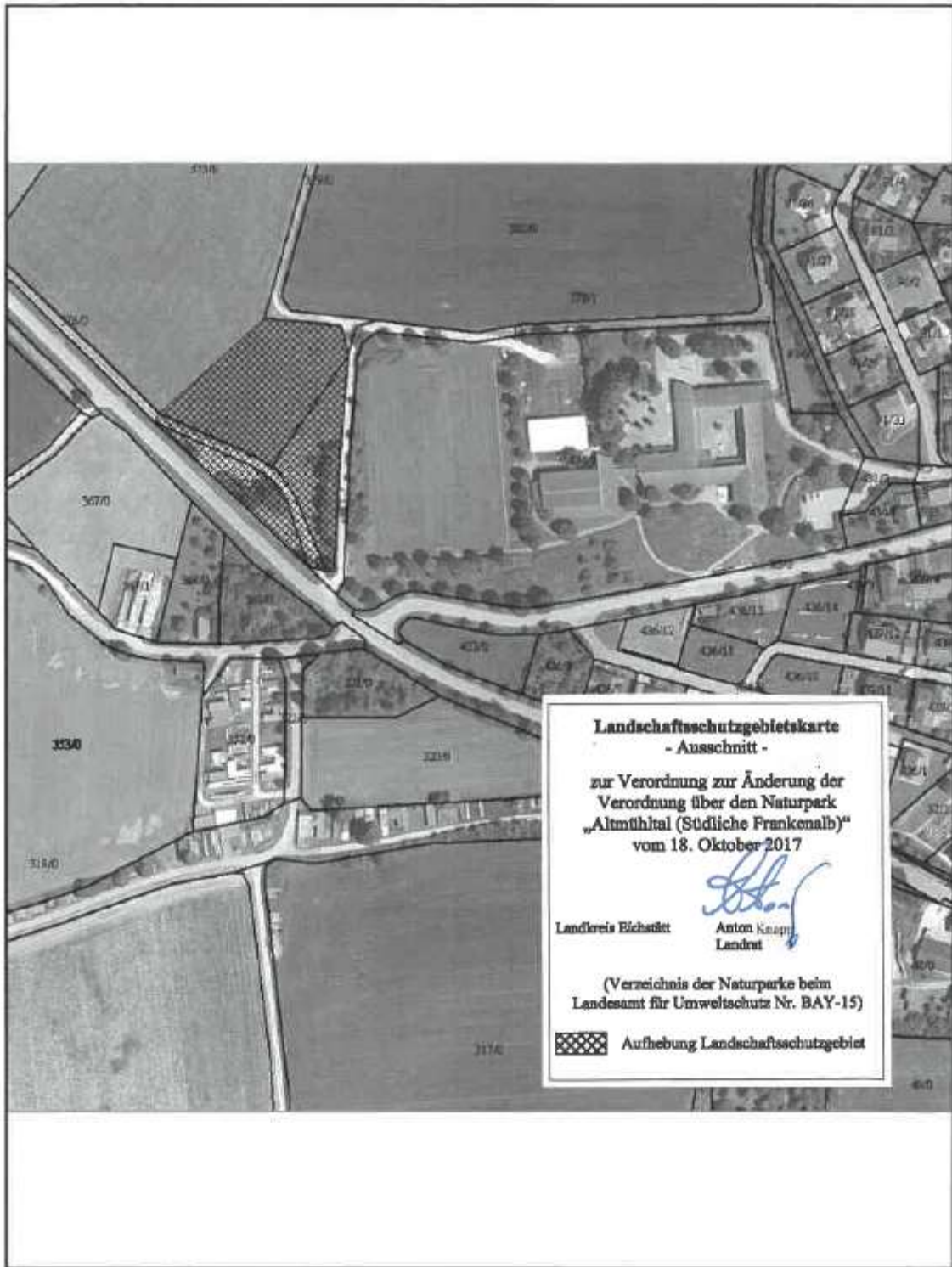
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:25.000 (1 cm entspricht 250,00 m)

1 km 

Anlage zu Nr. 184



Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

Fachinformationssystem Naturschutz
Geobasekosten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.500 (1 cm entspricht 25,00 m)

100 m